



Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchge- meinde Henau - Niederuzwil

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
Art. 1: Geltungsbereich	3
Art. 2: Gebiet	3
Art. 3: Organisation.....	3
Art. 4: Aufgaben.....	3
Art. 5: Amtliche Bekanntmachungen.....	3
II. Bürgerschaft	4
Art. 6: Wahlen an der Urne	4
Art. 7: Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung).....	4
Art. 8: Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)	4
Art. 9: Referendum	5
Art. 10: Initiative	5
III. Bürgerversammlung	5
Art. 11: Einberufung	5
Art. 12: Protokollführung	5
Art. 13: Unterlagen.....	5
IV. Kirchenverwaltungsrat	6
Art. 14: Zusammensetzung	6
Art. 15: Aufgaben.....	6
Art. 16: Ausserordentliche Kreditvollmacht	6
V. Geschäftsprüfungskommission	7
Art. 17: Zusammensetzung und Aufgaben.....	7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 18: Ergänzendes Recht.....	7
Art. 19: Vollzugsbeginn	7
Art. 20: Änderung der Gemeindeordnung	7

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil erlässt gestützt auf Art. 61 lit. a, 66 und 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 (VKK) mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK) und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG) die

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Art. 1: Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil (nachstehend Kirchgemeinde genannt) sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2: Gebiet

Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Uzwil sowie einen Teil der Gemeinde Oberbüren (Brübach und Sonnental).

Die Umgrenzung der Kirchgemeinde ist im beiliegenden Plan eingezeichnet.

Art. 3: Organisation

Die Kirchgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) der Kirchenverwaltungsrat (KVR)
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art. 4: Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und durch Dekrete des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen zugewiesenen Aufgaben.

Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil sind das Pfarreforum und die Homepage www.kath-uzwil.ch.

Amtliche Mitteilungen werden veröffentlicht in Henau im Anschlagkasten bei der Kirche und in Niederuzwil im Anschlagkasten vor der Kirche.

II. Bürgerschaft

Art. 6: Wahlen an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) drei Mitglieder des KVR
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des KVR
- c) drei Mitglieder der GPK.

Ersatzwahlen in das Katholische Kollegium, in den Kirchenverwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während der Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.

Art. 7: Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung
- b) die Wahl des Pfarrers
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Fond- und Stiftungsverwaltung
- d) das Budget und den Steuerfuss
- e) einmalige, neue Ausgaben von mehr als 300'000 Franken oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken
- f) den Erwerb von Grundeigentum, wenn der Preis 300'000 Franken übersteigt
- g) die Veräusserung von Grundeigentum, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 300'000 Franken übersteigen
- h) die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn die ausserordentliche Kreditvollmacht des KVR überschritten wird
- i) Initiativbegehren
- j) weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist.

Art. 8: Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Referendumsbegehren
- b) Geschäfte, welche die Bürgerversammlung der Urnenabstimmung unterstellt
- c) Kreditgeschäfte, die Aufwendungen im Wert von mehr als 3 Mio. Franken verursachen.

Art. 9: Referendum

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des KVR.

Das Begehren muss dem KVR innert 30 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 23, 24, 73, 74 und 78 GG).

Art. 10: Initiative

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren muss dem KVR innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden.

Das Begehren ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der KVR kann einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 79 bis 81 GG).

III. Bürgerversammlung

Art. 11: Einberufung

Die Bürgerversammlung wird einberufen:

- a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte
- b) auf Beschluss des KVR
- c) auf Beschluss der Bürgerschaft.

Art. 12: Protokollführung

Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 13: Unterlagen

Der KVR stellt jedem Stimmberechtigten den Stimmausweis zu. Die Unterlagen werden pro Haushalt zugestellt.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Art. 14: Zusammensetzung

Der KVR setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei weiteren Mitgliedern.

Art. 15: Aufgaben

Der KVR erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) Wahl des Leiters oder der Leiterin Finanzen;
- c) Wahl der Stimmzähler für Bürgerversammlungen und Urnenabstimmungen;
- d) Wahl allfälliger Delegierter und Kommissionen sowie Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen;
- e) Wahl der Seelsorgerinnen und Seelsorger, der Kapläne, Vikare, Diakone, der hauptamtlichen Katechetinnen und Katecheten sowie der priesterlichen Mitarbeiter aufgrund von Vorschlägen des Bischofs;
- f) Wahl der Mitglieder des Pastoralteams der Seelsorgeeinheit auf Vorschlag des Bischofs;
- g) Wahl von weiteren Mitarbeitenden und Beauftragten;
- h) Bestellung von Kommissionen;
- i) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften;
- j) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- k) Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und öffentlichen wie privaten Organisationen;
- l) Erteilung der Prozessvollmacht;
- k) weitere Aufgaben, für die weder die Bürgerschaft noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 16: Ausserordentliche Kreditvollmacht

Für unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltene Aufwendungen steht dem KVR ein Kredit von bis zu 300'000 Franken pro Fall zur Verfügung. Die Summe der unvorhersehbaren Aufwendungen darf jährlich 500'000 Franken nicht überschreiten.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17: Zusammensetzung und Aufgaben

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Sie erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18: Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt das kantonale Gemeindegesetz, soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft.

Art. 19: Vollzugsbeginn

Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Administrationsrat per 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 20: Änderung der Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 6, 14 und 18 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil an der Bürgerversammlung vom 26. März 2007 angenommen und vom Administrationsrat genehmigt am 8. Januar 2007.

Nachtrag 1: von der Bürgerschaft an der Bürgerversammlung vom 1. April 2019 angenommen, vom Administrationsrat genehmigt am 23. April 2019 und in Kraft ab 1. Januar 2020.

Nachtrag 2: von der Bürgerschaft an der Bürgerversammlung vom 3. April 2023 angenommen, vom Administrationsrat genehmigt am _____ und in Kraft ab 1. Januar 2024.»


Katholische Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil

Der Präsident:



Paul Gähwiler-Wick

Die Aktuarin:



Susanne Vettiger